

## Anlage 2

Verwaltungsrat der VRR AöR  
Sitzung am 4. Oktober 2018

### **Anfrage**

### **Einschränkungen der Arbeit der Mandatsträger durch Verschwiegenheitserklärung an VRR AöR**

Im August haben mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats der VRR AöR Akteneinsicht in Unterlagen zur VRR App genommen.

Seitens der VRR AöR wurde den Einsichtnehmenden zum Termin eine Verschwiegenheitserklärung vorgelegt, siehe Anlage. Diese war vorab zu unterschreiben. Darin wird die Verwendung der Informationen und Erkenntnisse auf den Verwaltungsrat (nicht-öffentlicher Teil) der VRR AöR beschränkt und anderweitig ausgeschlossen. Eine derartige Erklärung ist nach Auffassung des Fragestellers unüblich und beschränkt seines Rechte. Die Akteneinsicht ist hinreichend im öffentlich-rechtlichen Bereich für Mandatsträger geregelt. Rechte und Pflichten sind bestimmte

Der Fragesteller geht davon aus, dass das Akteneinsichtsrecht hier unzulässigerweise durch die VRR AöR beschränkt wird.

Hierzu frage ich:

1. Wer hat die Erstellung und Vorlage dieser Erklärung an die Einsichtnehmenden veranlasst? Wer diese erarbeitet oder ein Muster aus welcher Quelle herangezogen? Gab es einen Auftrag des Vorstands bzw. eines Vorstandsmitglieds hierzu?
2. Wurde diese Erklärung oder dieses Vorgehen mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt?
3. Inwieweit ist diese Verschwiegenheitserklärung notwendig und wo weicht sie von gesetzlichen Bestimmungen zur Akteneinsicht ab, insbesondere wo beschränkt sie die Rechte der Einsichtnehmenden darüber hinaus?
4. Inwiefern ist es den Einsichtnehmenden möglichen, mit anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates der VRR AöR und des Verbandsversammlung des Zwecksverbands VRR über Erkenntnisse zu kommunizieren?
5. Auf welcher Grundlage wird das Kopieren, Vervielfältigen von Unterlagen etc. (vgl. §3 Abs. 1) ausgeschlossen? Inwieweit bleibt dies hinter Rechten bspw. Gemeindeordnung NRW oder Informationsfreiheitsgesetz zurück?
6. Weshalb wurde zur Akteneinsicht kein Aktenplan bereitgestellt, um die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen zu dokumentieren?
7. Aufgrund welcher Anforderungen – u. .a. des angeführten Brandschutzes – war die Anwesenheit eines Mitarbeiters während der Einsichtnahme erforderlich? Bitte Quelle benennen.

Dirk Schmidt

# Stabsstelle Recht

---

Vermerk in Sachen Akteneinsichtsrecht

**hier: Anfrage des Herrn Dirk Schmidt zu den „Einschränkungen der Arbeit der Mandatsträger durch Verschwiegenheitserklärung an VRR AöR vom 01.10.2018“**

Vom: 01.10.2018  
An: Herrn Husmann, Herrn Castrillo  
Von: Vinko Telenta

## Einleitend:

Der Antrag auf Akteneinsicht zur neuen VRR-App vom 18.07.2018 war in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend zu prüfen und zu bearbeiten. Die Interessen der Antragsteller/VRR-Gremienmitglieder auf eine möglichst umfassende Akteneinsicht mussten dabei mit den rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen so in Einklang gebracht werden, dass die größtmögliche Transparenz unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen wird.

Diesem Ziel diene insbesondere die von der Verwaltung der VRR AöR vorbereitete Verschwiegenheitserklärung. So enthalten die Akten z.B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Verkehrsunternehmen sowie personenbezogene Daten von nicht beteiligten Personen. Wegen der fehlenden spezialgesetzlichen Rechtsgrundlage für die Akteneinsicht, z.B. in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates, musste auf die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze und insbesondere auf das Informationsfreiheitsgesetz zurückgegriffen werden. Die VRR AöR hat Ende 2013 nach einer umfassenden Bewertung des Informationsfreiheitsgesetzes Standards im Umgang mit Anträgen auf Akteneinsicht festgelegt. Aufgrund der zwingenden Pflicht der VRR AöR zur Beachtung des Grundsatzes der Selbstbindung der Verwaltung und des Gleichheitsgrundsatzes hinsichtlich der Abwicklung der Akteinsicht, wurde der Antrag insbesondere hinsichtlich der Abwicklung behandelt wie „übliche“ Anträge auf Akteneinsicht.

Dies vorausgeschickt wird zu den Fragen wie folgt Stellung genommen:

1. *Wer hat die Erstellung und Vorlage dieser Erklärung an die Einsichtnehmenden veranlasst? Wer diese erarbeitet oder ein Muster aus welcher Quelle herangezogen? Gab es einen Auftrag des Vorstands bzw. eines Vorstandsmitglieds hierzu?*

## **Antwort:**

**Der Antrag ist im Rahmen der üblichen Geschäftsverteilung hinsichtlich seiner Zulässigkeit und der Fragen der Art und Weise der Gewährung durch die Stabsstelle Recht / Vergabeverfahren geprüft und bewertet worden.**

Im Rahmen der vorgenommenen Risikoabwägung und vor dem Hintergrund einer fehlenden spezialgesetzlichen Regelung für das Akteneinsichtsrecht von Gremienmitgliedern der VRR AöR hat die Stabsstelle Recht / Vergabeverfahren die Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung empfohlen. Die Empfehlung diene dazu, eine unter Abwägung der Pflicht zum Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie zur Einhaltung des Datenschutzes maximale Transparenz zu ermöglichen.

Die Prüfung und Bewertung der rechtlichen Voraussetzungen sowie das Risikomanagement hinsichtlich des Umgangs mit Anträgen auf Akteneinsicht obliegt der Stabsstelle Recht / Vergabeverfahren und bedurfte keiner gesonderten Beauftragung durch den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied.

Die Verschwiegenheitserklärung wurde von den Mitarbeitern der Stabsstelle Recht / Vergabeverfahren unter der Gesamtverantwortung des Stabsstellenleiters, Herrn Vinko Telenta, erarbeitet und zur Unterzeichnung empfohlen.

2. Wurde diese Erklärung oder dieses Vorgehen mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt?

**Antwort:**

**Nein. Einer Abstimmung insbesondere mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheitsrechte bedarf es nicht.**

3. Inwieweit ist diese Verschwiegenheitserklärung notwendig und wo weicht sie von gesetzlichen Bestimmungen zur Akteneinsicht ab, insbesondere wo beschränkt sie die Rechte der Einsichtnehmenden darüber hinaus?

**Antwort:**

**Die Verschwiegenheitserklärung war erforderlich, um den Antragstellern rechtskonform die maximale Transparenz der gewünschten Akten zu ermöglichen. Die Verschwiegenheitserklärung ermöglichte den Gremienmitgliedern Akteneinsicht in nicht selektierte und geschwärzte Akten der VRR AöR. Insofern ist das konkret ausgeübte Akteneinsichtsrecht nicht beschränkt sondern maximal umfassend gewährt worden.**

**Ein direkter Vergleich zu den gesetzlichen Bestimmungen zur Akteneinsicht ist nicht möglich, da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Unterlagen lediglich in geschwärzter Fassung und/oder gar nicht hätten zur Verfügung gestellt werden können.**

4. Inwiefern ist es den Einsichtnehmenden möglich, mit anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates der VRR AöR und des Verbandsversammlung des Zwecksverbands VRR über Erkenntnisse zu kommunizieren?

**Antwort:**

**Der Gebrauch der vertraulichen Informationen ist in § 2 der Verschwiegenheitserklärung geregelt. Die die Einsicht nehmende Person wird die ihr zugänglich gemachten vertraulichen Informationen ausschließlich im Sinne des § 20 Abs. 1 der Satzung der VRR AöR, mithin zur Überwachung**

der Führung der Geschäfte durch den Vorstand in ihrer Funktion als Verwaltungsratsmitglied verwenden.

5. Auf welcher Grundlage wird das Kopieren, Vervielfältigen von Unterlagen etc. (vgl. §3 Abs. 1) ausgeschlossen? Inwieweit bleibt dies hinter Rechten bspw. Gemeindeordnung NRW oder Informationsfreiheitsgesetz zurück?

**Antwort:**

**Ein unmittelbar aus dem Gesetz ableitbarer Anspruch auf das Kopieren, Vervielfältigen von Unterlagen besteht nicht.**

**Der Umgang wird vielmehr durch die Rechtsprechung und Verwaltungspraxis geprägt. Das „wie“ der Informationsgewährung wird vom IFG NRW offen gelassen und unterscheidet sich insofern von ähnlichen Regelungen z.B. des Bundes.**

**Die VRR AÖR orientiert sich aus Gründen der Rechtssicherheit insbesondere bei besonders sensiblen Akten an der dafür erfolgten Rechtsprechung und gewährt, im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, die Möglichkeit von Mitschriften. In anderen Verfahren der VRR AÖR hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf zuletzt im August 2018 für ausreichend erachtet.**

6. Weshalb wurde zur Akteneinsicht kein Aktenplan bereitgestellt, um die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen zu dokumentieren?

**Antwort:**

**Unterstellt mit „Aktenplan“ ist eine Inhaltsübersicht gemeint, ist festzustellen, dass es diese im Vorfeld nicht gab und im Rahmen des pflichtgemäß ausgeübten Ermessens von der VRR AÖR in keinem Akteneinsichtsverfahren ein solcher „Aktenplan“ nachträglich erstellt wird.**

**Die Informationen sind grundsätzlich in den Akten chronologisch zusammenzustellen.**

7. Aufgrund welcher Anforderungen – u.a. des angeführten Brandschutzes – war die Anwesenheit eines Mitarbeiters während der Einsichtnahme erforderlich? Bitte Quelle benennen.

**Antwort:**

**Die Anwesenheit eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin während der Einsichtnahme entspricht bei der VRR AÖR der üblichen Verwaltungspraxis und war insbesondere vor dem Hintergrund der Pflicht zur Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Verwaltung sowie der Selbstbindung der Verwaltung auch in diesem Verfahren vorgesehen.**